

## **Hausordnung / Benutzungsordnung      Dorfgemeinschaftshaus Achternmeer (DGH)**

Das DGH in Achternmeer ist ein Gebäude der Gemeinde Wardenburg. Die Verwaltung und somit das Hausrecht obliegt dem Bürgerverein Achternmeer-Harbern I e.V. (im folgenden „Bürgerverein“ genannt), vertreten durch den Vorstand. Durch diese Einrichtung soll das soziale, kulturelle und gesellige Gemeinschaftsleben in den Ortschaften Achternmeer und Harbern I gefördert werden. In der Einrichtung sind ein Versammlungsraum für maximal 50 Personen sowie eine Teeküche und die erforderlichen Nebeneinrichtungen vorhanden. Das DGH steht grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften Harbern I und Achternmeer zur Nutzung für Veranstaltungen im Rahmen der Mietvereinbarung zur Verfügung, vorwiegend jedoch dem Bürgerverein. Zugelassen sind grundsätzlich nur Veranstaltungen, bei denen die Anzahl der Gäste vorher bestimmbar ist.

### **Die nachstehenden Vorschriften der Hausordnung sind unbedingt einzuhalten.**

#### **1) Anmeldung, Kautions, Schlüssel, Nutzungsrecht**

●Die Anmeldung erfolgt bei der Hausverwaltung: Stefan Hilmer

Tel.: 04407-9138278    Mobil: 0171-1699614    Email: [hilmer812@gmail.com](mailto:hilmer812@gmail.com)

●Vor der Nutzung der Räumlichkeiten ist spätestens bei der Schlüsselübergabe eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen. ●Die Aushändigung und Abgabe des Schlüssels erfolgt nach Absprache mit der Hausverwaltung. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. ●Das DGH steht nach individueller Vereinbarung mit dem Vermieter zur Verfügung, frühestens aber einen Tag vor der Veranstaltung und bis um 11:00 Uhr des Folgetages. ●Alle Nutzer, Gruppen, Vereine, Verbände usw. haben eine verantwortliche Person zu benennen (Name, Anschrift, Tel., Email). ●Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des DGH oder seiner Einrichtung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen. ●Das Nutzungsrecht wird nur Personen zugestanden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ●Minderjährige dürfen das DGH nur im Beisein von Erwachsenen betreten und nutzen.

#### **2) Die Benutzung der Räumlichkeiten wird versagt:**

●wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume vermutet wird (z.B.: Silvester, Polterabende, Klinkenputz-, Fege-, Flaschen- oder Schachtel-Geburtstage u. ä. sowie Geburtstage zur Volljährigkeit) ●wenn erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen, ●wenn sie mit dem dörflichen Zusammenleben nicht vereinbar ist. ●wenn durch andere Veranstaltungen die Räumlichkeiten bereits belegt sind.

**3) Die Mieter (Nutzer) des DGH sind verpflichtet,** die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung des Raumes selbst rechtzeitig vorzunehmen. ●Zusätzliche Befestigungen (Nägel, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden. ●Die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgerecht zu behandeln. ●Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus verbracht bzw. verliehen werden.

**4) Bei Beschädigungen** in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen haftet der Mieter (Nutzer). ●Beschädigungen sind durch den Mieter (Nutzer) zu ersetzen. Geschieht dies nicht, ist der Bürgerverein berechtigt, die Kosten für die Neuanschaffung von der Kautions einzubehalten und die darüber hinaus gehenden Kosten in Rechnung zu stellen. ●Der Mieter (Nutzer) hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Bürgerverein oder dem Bevollmächtigten mitzuteilen. ●Geschirrbruch, zerbrochene Gläser oder fehlende Artikel aus dem Inventar sind zum Selbstkostenpreis zu ersetzen.

**5) Nach Abschluss der Veranstaltung,** spätestens am nächsten Tag (nach Absprache), haben die Mieter (Nutzer) die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Terrasse und Dorfplatz sauber (feucht ab-/durchgewischt bzw. besenrein) zu übergeben. ●Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern, ●Toiletten sind in einem sauberen Zustand, der Fußboden gewischt zu übergeben. ●Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind gereinigt an dem gleichen Ort wieder einzuräumen.

•der Kühlschrank ist ausgeschaltet, ausgewischt und geöffnet zu hinterlassen •Verstreutes Konfetti oder Ähnliches muss restlos wieder eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden, das gilt für DGH, Terrasse, Dorfplatz und öffentliche Verkehrsfläche.

**6) Vor Verlassen des Gebäudes** ist folgendes zu beachten: •die Wasserhähne sind zuge dreht •die Fenster sind geschlossen (auch in den Toiletten) •Licht und alle elektrischen Geräte sind ausgeschaltet •die Außentüren sind abzuschließen.

**7) Der angefallene Abfall** ist vom Mieter (Nutzer) zur Entsorgung mitzunehmen.

**8) Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe** sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des DGH jegliche Lärmbelästigung (auch Böller, Feuerwerk) unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten.

**9) Genehmigungen** Der Mieter (Nutzer) ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit das erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso sind die steuerlichen und andere gebührenrechtliche Vorschriften (z.B. Gema) zu beachten.

**10) Jugendschutz** Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.

**11) Haftung** Der Mieter (Nutzer) haftet für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung (Nutzung) entstehen. Sie stellen den BÜV insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben, frei.

**12) Ansprüche gegenüber dem BÜV** Der Mieter (Nutzer) kann keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die der BÜV nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

**13) Hausrecht** Die vom Vorstand beauftragten Personen und der Vorstand des BÜV üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten.

**16) Rauchverbot** besteht bei allen Veranstaltungen im gesamten Dorfgemeinschaftshaus.

**17) Die Fluchtwege sind freizuhalten.**

**18) Wer die Hausordnung grob fahrlässig verletzt oder mutwillig Schäden verursacht,** kann sofort des Hauses verwiesen werden und verliert jeglichen Anspruch auf die geleistete Kaut ion. Darüber hinaus wird der ggf. entstandene Schaden in Rechnung gestellt.

## **Gebühren für die Vermietung des DGH**

**Stand: 05.05.2022**

für maximal 2 Tage (individuelle Absprache zwischen Hauswart und Mieter/Nutzer):

<b><u>Bürgervereinsmitglieder:</u></b>	70,00 €
<b><u>Nichtmitglieder:</u></b>	100,00 €
<b><u>Bürgervereinsinterne Gruppen:</u></b>	
Für Theater-, Senioren-, Bastel- und Jugendgruppen sind die regelmäßigen Treffen und eine Feier im Jahr	Gebührenfrei
<b><u>Ortsansässige Vereine im Erweiterten Vorstand des BÜV:</u></b>	
Zahlung eines Energiekostenbeitrags von	30,00 €
<b><u>Andere Vereine:</u></b>	
Mieter/Veranstalter ist Mitglied im BÜV:	70,00 €
Mieter/Veranstalter ist nicht Mitglied:	100,00 €
<b><u>Kaut ion</u></b>	
Alle Mieter/Veranstalter zahlen die Kaut ion von	100,00 €